

Europarecht und Internationales Privatrecht

Udo Adrian Essers

Schon als Kind habe ich leidenschaftlich gerne geforscht. Ich hatte zum Beispiel ein Mikroskop und hätte liebend gerne etwa Biologie, Zoologie, Physik oder Ingenieur zu meinem Beruf gemacht. Durch einen Herzstillstand kurz nach der Geburt und dem damit verbundenen Sauerstoffmangel entstand ein Schaden, der die teilweise Lähmung der linken Körperseite zur Folge hatte. So waren mir Berufe, bei denen man «zwei Hände» braucht, verwehrt.

Nun bin ich zu meinem grossen Glück in Aachen, der Stadt Karls des Grossen, aufgewachsen. Mein Gymnasium war das Einhard-Gymnasium, benannt nach dem Schreiber Karls des Grossen, Einhard (770–840), dem Verfasser der «Vitae Caroli Magni», der ersten Herrscherbiographie des deutschen Mittelalters. Ein lieber Studienfreund meines Vaters hatte 1961 beim späteren Bundespräsidenten Prof. Karl Carstens und dem deutschen Lehrer für Internationales Privatrecht, Prof. Gerhard Kegel, an der Universität zu Köln eine Doktorarbeit mit dem Thema «In welchem Umfang unterliegt der Güterverkehr von Kohle und Stahl der Regelung durch die Hohe Behörde der Montanunion?» verfasst. Als Kind hat mich dieses Rechtsgebiet fasziniert, nicht nur weil Aachen im Dreiländereck Deutschland – Niederlande – Belgien mit den Städten Aachen – Maastricht – Lüttich liegt und die erste «europäische Hauptstadt» unter Karl dem Grossen war.

So habe ich mich 1987, nach meinem Abitur am Einhard-Gymnasium in Aachen, entschlossen, mein Jusstudium in Freiburg/Schweiz zu absolvieren. Schon früh habe ich meiner Leidenschaft folgend die Wahlfächer im Europarecht belegt. Mein Professor in Freiburg war damals Herr Prof. Dr. iur. Detlev Christian Dicke. Im Internationalen Privatrecht (IPR) hatte ich Vorlesungen und Prüfungen bei dem Mitverfasser des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 (IPRG), Herrn Prof. Dr. iur. Paul Volken. Nebenbei sei bemerkt, dass Begründer des modernen Internationalen Privatrechts Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) war. Seine Ehefrau Kunigunde von Savigny war die Schwester Bettina von Arnims, beide geborene Brentano. Friedrich Carl von Savigny hatte Kontakt zu den Gebrüdern Wilhelm und Jacob Grimm und übte auch massgeblichen Einfluss auf die Brüder aus.

Nach meinem Lizentiat konnte ich im Sommer 1991 bei Herrn Professor Detlev Christian Dicke eine Doktorarbeit mit dem Titel «Freizügigkeit von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Krankenpflegepersonal und Hebammen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz» beginnen. Im Juni 1992 habe ich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg meine Dissertation offiziell eingereicht. Am 9. November 1992 erhielt ich von einer ehemaligen Mitstudentin die Nachricht, mein betreuender Professor, Herr Prof. Dr. iur. Detlev Christian Dicke, sei am Samstag, 7. November 1992, 49jährig an zu grossem Herzen (sogenanntem Sportlerherz) verstorben.

Danach hatte ich verschiedenste Gespräche bei der Europäischen Kommission und vor allem auch mit Herrn Jean-Jacques Beuve-Méry, der seit den 50er Jahren massgeblich an der Arbeit zu den Ärztlichrichtlinien auf EWG-Ebene beteiligt war, sowie mit dem

damaligen Sekretär der Europäischen Fachärztereinigung (U.E.M.S.) in Brüssel. Letzterer war Facharzt für Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, für den es ein Arztdiplom und ein Zahnarztdiplom braucht, aus dem belgischen Eupen in der Grenznähe zu Aachen. 1999 habe ich meine Dissertation der Universität Freiburg eingereicht. Im Januar 2001, kurz nachdem ich nach Küsnacht zugezogen war, hatte ich meine mündliche Doktorprüfung in Freiburg. Mein neuer Professor wurde Herr Prof. Dr. iur. Thomas Fleiner. Die veröffentlichte Fassung der Dissertation trägt den Titel «Das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EG: Auswirkungen auf die Berufe der Humanmedizin».

Ganz eng verbunden und ein zweites Forschungsgebiet von mir ist das Internationale Privatrecht (IPR). Zu meinen neueren Forschungsergebnissen für EU-Bürger in der Schweiz gehören zum Beispiel:

Deutsche in der Schweiz können durch Wahl des Ehegüterstandes der deutschen Zugewinnngemeinschaft im Todesfall bis zu 75% des Vermögens aus Ehe- und Erbrecht dem überlebenden Ehepartner (in den meisten Fällen der überlebenden Ehefrau!) zuwenden. Ausserdem können Deutsche mit Wohnsitz in der Schweiz ihr Erbrecht dem deutschen BGB unterstellen, wodurch sich vielfältige Möglichkeiten ergeben. Bei einer evtl. Scheidung erlischt das Erbrecht des anderen Ehegatten, wenn der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte (§ 1933 BGB) und nicht erst mit Rechtskraft des Scheidungsurteils (Art. 120 ZGB). Ehegatten mit deutscher Staatsangehörigkeit können ein gemeinschaftliches Testament gemäss §§ 2265 ff. BGB errichten.

Bei Sachverhalten mit Bezug zu Deutschland kann man als Sicherheit eine Bürgschaft nach deutschem Recht ohne öffentliche Beurkundung wählen.

Niederländerinnen und Niederländer in der Schweiz können für ihr Eheerbrecht das niederländische Recht und damit die Algehele Gemeenschap van Goederen (Allgemeine Gütergemeinschaft) und für ihr Erbrecht ebenfalls das niederländische Recht wählen. Damit wird v.a. die überlebende Ehefrau sehr stark begünstigt. Kommt niederländisches Erbrecht zur Anwendung, so erhält der überlebende Ehegatte die Nachlassgegenstände und erhalten die Kinder eine Geldforderung, die erst beim Tod des überlebenden Ehegatten fällig wird.

Italienerinnen und Italiener in der Schweiz können unter gewissen Umständen (keiner darf Deutscher oder in Italien wohnhaft sein) in Deutschland vor einem italienischen Konsul in Anwesenheit nur eines der Brautleute die sogenannte Handschuhehe, *matrimonium per procuratorem*, schliessen. Diese Ehe ist in Deutschland voll gültig. Gemäss Internationalem Privatrecht (IPR) muss diese Ehe dann auch in der Schweiz als vollgültig anerkannt werden.

Nach neuem schweizerischem GmbH-Recht können GmbH-Stammanteile ohne öffentliche Beurkundung, sondern in Schriftform abgetreten werden (Art. 785 Abs. 1, Art. 165 schweiz. OR). Sowohl nach deutschem Internationalem Privatrecht (Art. 27 EGBGB) als auch nach schweizerischem Internationalem Privatrecht (Art. 116, Art. 145 Abs. 1 schweiz. IPRG) besteht im Schuld- bzw. Obligationenrecht freie Rechtswahl. Dadurch können Stammanteile einer deutschen GmbH in der Schweiz in der einfachen Schriftform abgetreten werden. Dies dürfte um einiges preiswerter sein als die Abtretung in Deutschland mit notarieller Beurkundung.